

Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)

zum Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk Bund

vom 15. Juni 2007 (Stand am 1. Januar 2021)

SLA Allgemeine Dienstleistungen

1 Gegenstand

Das vorliegende SLA Dienstleistungen bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 15. Juni 2007. Es regelt:

- die von PUBLICA zugunsten der Arbeitgeber zu erbringenden Dienstleistungen (Ziff. 2);
- die zwischen PUBLICA und den Arbeitgebern bestehenden Melde- und Informationspflichten (Datenaustausch), einschliesslich der Kostenfolgen bei Falschmeldungen und/oder verspäteten Meldungen sowie dem Vorgehen bei Unstimmigkeiten betreffend den Datenaustausch (Ziff. 3);
- die besonderen Meldepflichten der Arbeitgeber gegenüber PUBLICA (Ziff. 4);
- die besonderen Meldepflichten von PUBLICA (Ziff. 5);
- die Festsetzung und Rechnungstellung der Verwaltungskosten, welche die Arbeitgeber PUBLICA für die von ihr erbrachten Dienstleistungen schulden (Ziff. 6 und 7);
- die Rechnungstellung der Sparbeiträge und Risikoprämien (Ziff. 8);
- die Bezahlung der Beiträge für den Sicherheitsfonds BVG (Ziff. 9);
- den Aufwand für die Delegiertenversammlung und das paritätische Organ (Ziff. 10).

2 Dienstleistungen von PUBLICA

2.1 Dienstleistungen zugunsten der Arbeitgeber

Die von PUBLICA zugunsten der Arbeitgeber zu erbringenden Dienstleistungen werden aufgeteilt in Basis- und Sonderleistungen.

Neben diesen Leistungen erbringt PUBLICA auch gegenüber den Destinatären (versicherte Personen und Rentenbeziehende) Leistungen, die sie diesen direkt in Rechnung stellt. Für diese Leistungen besteht ein separates Kostenreglement, das von der Kassenkommission erlassen wird.

2.2 Basisleistungen

Basisleistungen sind Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den massgebenden gesetzlichen Grundlagen (BVG, BPG, PUBLICA-Gesetz und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen) erforderlich sind.

Als Basisleistungen gelten:

2.2.1 Vorsorgeadministration

- a. Bearbeiten der Personendaten der Destinatäre inklusive Einbau einer allfälligen Teuerung bei Rentenbeziehenden;
- b. Führen der Dossiers der Destinatäre;
- c. Überprüfen der Anspruchsvoraussetzungen;
- d. Berechnen und Ausrichten der Leistungen gemäss den jeweiligen Reglementen;
- e. Führen der individuellen Konti der versicherten Personen;
- f. Führen der Schattenrechnung BVG;
- g. Abrechnen mit dem Sicherheitsfonds BVG;
- h. Erstellen eines Vorsorgeausweises pro versicherte Person einmal pro Jahr sowie bei Veränderung des Leistungsanspruchs infolge Einkauf, Vorbezug für WEF und Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;¹
- i. Führen allfällig weiterer für die berufliche Vorsorge notwendiger Konti wie beispielsweise das Arbeitgeberbeitragsreservekonto;
- j. Erstellen eines individuellen Renten- und Steuerausweises und einer Rentenbestätigung für alle Rentenbeziehenden einmal pro Jahr;
- k. Abrechnen mit der Quellensteuer;
- l. Melden von Kapitalbezügen an die Steuerbehörden;
- m. laufendes Verarbeiten der durch die Arbeitgeber gemeldeten Versicherten-daten und Mutationen;
- n. Führen einer ordnungsgemässen Buchhaltung des Vorsorgewerks;
- o. Erstellen eines Jahresberichts des Vorsorgewerks;

¹ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 8. Oktober 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019.

- p. Berechnen der Sparbeiträge sowie der Risiko- und Kostenprämien;
- q. periodische Abrechnung der Beiträge inkl. Detailnachweis pro versicherte Person; auf Wunsch erfolgt die Abrechnung für einzelne Verwaltungseinheiten separat;
- r. periodische Zurverfügungstellung von Kennzahlen für das paritätische Organ;
- s. allfälliges Administrieren der internen Rückversicherung (siehe Ziff. 5.1);
- t. Berechnen und Verbuchen von individuellen Geschäftsfällen;
- u. Abrechnen mit der Aufsichtsbehörde;
- v. Betrieb Datenaustausch.

2.2.2 Informationsdienstleistungen

- a. Redaktion und Versand der Kundenzeitschrift an die Destinatäre;
- b. Regelmässige Information der Personaldienste;
- c. Führen und Unterhalten der Homepage;
- d. Erstellen und Unterhalten der Simulationsprogramme;
- e. Erstellen und Aktualisieren von Broschüren und Merkblättern zu einzelnen Themen;
- f. Publikation des Geschäftsberichts.

2.3 Sonderleistungen

Sonderleistungen sind Leistungen, die PUBLICA zusätzlich zu den Basisleistungen erbringt.

Als Sonderleistungen gelten insbesondere:

- a. Schulungen für die Arbeitgeber;
- b. Durchführen von Veranstaltungen, Seminaren, und Präsentationen anlässlich von Veranstaltungen im Auftrag der Arbeitgeber für ihre Angestellten und Personalfachleute und weiterer Interessengruppen;
- c. Dienstleistungen auf Grund sonstiger besonderer Begehren eines Arbeitgebers, bzw. paritätischen Organs;
- d. Teilliquidationen;
- e. Sozialplanleistungen;
- f. Berufsinvalidisierungen.

g.²

PUBLICA macht den Arbeitgeber bzw. das paritätische Organ vor der Ausführung der Dienstleistungen nach Buchstabe c auf die Qualifizierung als Sonderleistung aufmerksam.

3 Datenaustausch

3.1 Grundsatz

PUBLICA übermittelt Dokumente und Informationen mit Ausnahme der Fakturen in elektronischer Form oder legt sie in einem geschützten Bereich der Homepage ab, zu dem die Arbeitgeber Zugang haben. Arbeitgeber und PUBLICA sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2 Betrieb des Datenaustauschs zwischen den Lohnsystemen der Arbeitgeber und dem System von PUBLICA zur Verwaltung der Versichertendaten

- a. Die durch PUBLICA und die Arbeitgeber definierten Schnittstellen zwischen den Lohnsystemen der Arbeitgeber und dem System von PUBLICA zur Verwaltung der Versichertendaten und die vereinbarten Arbeitsprozesse sind einzuhalten.
- b. PUBLICA verpflichtet sich, periodische Meetings mit den Lohnschnittstellenverantwortlichen der Arbeitgeber durchzuführen.
- c. PUBLICA und Arbeitgeber arbeiten zusammen bei:
 1. der Planung und Durchführung der Jahreslohnverarbeitung;
 2. der Pflege und Wartung der Lohnschnittstellen;
 3. der Erstellung des Jahresproduktionsplanes;
 4. der Planung und Durchführung von Softwaremodifikationen (Releases).
- d. Zwischen den technischen Fachbereichen von PUBLICA und den Arbeitgebern können spezifische Zusammenarbeitsvereinbarungen getroffen werden.

3.3 Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Betrieb Datenaustausch

Werden durch die Lohnsysteme der Arbeitgeber oder durch das System von PUBLICA zur Verwaltung der Versichertendaten falsche Daten gemeldet, die zu rückwirkenden Korrekturen führen, oder werden die Melde- und Informationspflich-

² Aufgehoben durch Ziff. I der Änd. des POB vom 21. März, 7. Mai und 30. Sept. 2019, vom BR genehmigt am 30. Okt. 2019 und mit Wirkung seit 1. Jan. 2020.

ten (Ziff. 3.2 und 4) verletzt, kann der Mehraufwand der verursachenden Partei durch PUBLICA oder durch den entsprechenden Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden.

3.4 Vorgehen bei Unstimmigkeiten betreffend den Datenaustausch und Eskalationsverfahren

Besteht zwischen PUBLICA und einem Arbeitgeber Uneinigkeit hinsichtlich der Kostenfolgen gemäss Ziffer 3.3 oder können sich PUBLICA und der Arbeitgeber betreffend den Betrieb Datenaustausch nicht einigen, gilt folgendes Eskalationsverfahren:

- a. Geschäftsbereich Personalwirtschaft und Controlling des Eidgenössischen Personalamts / PUBLICA Marktmanagement;
- b. Direktion des Eidgenössischen Personalamts / Direktion PUBLICA.

4 Besondere Meldepflichten der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber machen PUBLICA fristgerecht die nachfolgend aufgeführten Angaben:

- a. Neueintritte, spätestens 30 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht;
- b. Änderungen des freiwilligen Sparbeitrages;
- c. durchschnittlicher Beschäftigungsgrad spätestens 1 Monat vor dem altersbedingten Austritt der versicherten Person und bei Berufsinvalidität;
- d. jeweils per Jahresbeginn den aktuellen Personalbestand unter Angabe der für die Durchführung der Vorsorge massgeblichen Löhne sowie unter Berücksichtigung der vereinbarten Zusammenarbeit gemäss Ziffer 3.2c und d;
- e. Fälle von ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit versicherter Personen, ab dem 60. Krankheitstag, spätestens nach dem 90. Krankheitstag;
- f. Austritte, sofort nach Kenntnis;
- g. Alterspensionierungen, 90 Tage vor Beginn des Anspruchs auf Altersrente;
- h. Invalidisierungen, sofort nach Kenntnis;
- i. Meldungen betr. Berufsinvalidität;
- j. Todesfälle, sofort nach Kenntnis;
- k. Lohnänderungen, frühestens am 1. des Monats, spätestens vor der Lohnabrechnung vor Wirksamwerden der Lohnänderung;
- l. andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (Änderungen des Zivilstandes, des Namens, Geburt von Kindern), sofort nach Kenntnis;

- m. Änderungen der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall, vor deren Inkrafttreten;
- n. Ausrichtung und Wegfall von zusätzlichen Sparbeiträgen des Arbeitgebers an Angehörige der besonderen Personalkategorien, spätestens bevor die Änderung des Reglements wirksam wird.

5 Besondere Meldepflichten von PUBLICA

5.1 Risikofälle

PUBLICA berechnet die notwendigen Prämien für die Risikoversicherung für Tod und Invalidität gestützt auf ihre technischen Grundlagen.

Sie meldet den Arbeitgebern bei Bedarf wie sich die Risikofälle entwickelt haben. Die Mitteilung enthält Angaben über

- a. die Anzahl Voll- und Teilinvalidisierungen;
- b. Total der Risikosumme (gedeckter und ungedeckter Teil);
- c. Veränderung der vom Arbeitgeber zu bezahlenden Risikoprämie.

5.2 Änderungen der Risikoprämie

Das Vorsorgewerk Bund ist nicht rückversichert. Das paritätische Organ des Vorsorgewerks beschliesst auf Empfehlung von PUBLICA über die Höhe der Risikoprämie.

Beschlossene Prämienanpassungen werden den Arbeitgebern vor deren in Kraft treten mitgeteilt.

6 Verwaltungskosten

6.1 Kostenprämie für Basisleistungen

Die Kostenprämie beträgt Fr. 155.00 pro versicherte Person und Rentenbeziehenden pro Jahr. Für die Jahre 2021 bis voraussichtlich 2024 beträgt die Kostenprämie vorübergehend Fr. 75.00 pro versicherte Person und Rentenbeziehenden zwecks Reduktion der nicht-technischen Rückstellungen für Kostenschwankungen. Die Anzahl der versicherten Personen und Rentenbeziehenden richtet sich nach den im Geschäftsbericht publizierten Beständen.³

Die geleisteten Kostenprämien werden dem effektiv verursachten Verwaltungsaufwand, welcher sich aus Basisleistungen (gemäss Ziff. 2.2) zusammensetzt, gegenübergestellt. Überschüsse werden den nicht-technischen Rückstellungen für Kosten-

³ Fassung gemäss Beschluss des POB vom 16. März 2021, in Kraft seit 1. Januar 2021.

schwankungen des Vorsorgewerks gutgeschrieben. Ungedeckter administrativer Verwaltungsaufwand wird daraus finanziert.

Die Zielwerte (obere / untere Schranke) der nicht-technischen Rückstellungen für Kostenschwankungen werden durch die Kassenkommission festgelegt. Wenn die Zielwerte über oder unterschritten werden, werden Verhandlungen zwecks Festlegung einer neuen Kostenprämie aufgenommen.

6.2 Kosten für Sonderleistungen

Der Vergütungsansatz für Sonderleistungen beträgt Fr. 280.00 pro Stunde.

Allfällige Differenzen zwischen effektivem Aufwand und Vergütungsansätzen gehen zulasten oder zugunsten des Betriebsvermögens von PUBLICA.

Aufwand von Dritten im Zusammenhang mit Sonderleistungen wird gemäss effektivem Aufwand weiterverrechnet.

6.3 Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Vermögensverwaltung richten sich nach dem effektiven Aufwand. Sie werden dem Ergebnis aus Vermögensanlagen belastet.

7 Rechnungsstellung Kostenprämie und Sonderleistungen

Die Rechnungsstellungen für die Kostenprämie und die Sonderleistungen erfolgen jeweils per Ende des Quartals.

Die Rechnungen für die Kostenprämie und die Sonderleistungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Nach unbenutzt verstrichener Zahlungsfrist gilt der Schuldner als in Verzug gesetzt.

8 Rechnungsstellung Sparbeiträge und Risikoprämien

Die Sparbeiträge und Risikoprämien werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungen für die Sparbeiträge und Risikoprämien sind innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen erhebt PUBLICA einen Verzugszins von 5 Prozent. Nach unbenutzt verstrichener Zahlungsfrist gilt der Schuldner als in Verzug gesetzt.

9 Sicherheitsfonds BVG

Die Beiträge für den Sicherheitsfonds BVG werden dem Vorsorgewerk belastet, bzw. allfällige Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur gutgeschrieben.

10 Delegiertenversammlung und paritätisches Organ

Der Aufwand für die Delegiertenversammlung sowie der Aufwand für das paritätische Organ werden dem Vorsorgewerk belastet.

11 Inkrafttreten

Dieses SLA D ersetzt dasjenige mit Stand 1. Januar 2016 und tritt rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

12 Verwendete Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BPG	Bundespersonalgesetz, SR 172.220.1
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40
PUBLICA	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
PUBLICA-Gesetz	Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, SR 172.222.1
SLA D	Service Level Agreement (Allgemeine Dienstleistungen)
